

1. Präambel

Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen die bestehenden und neuen partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Betrieben der BWB-Gruppe (im Folgenden: BWB) und ihren Kunden gepflegt werden und für beide Partner ein langfristiger Nutzen generiert werden.

Beide Partner verpflichten sich, sich gegenseitig zu unterstützen um gemeinsame Projekte zum beidseitigen Erfolg zu verhelfen.

Die Firmen der BWB-Gruppe sind Mitglieder des Vereins Schweizerischer Anodisierbetriebe (VSA) und SwissGalvanic.

2. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Mit Wirkung ab 01. Juni 2009 unterliegen die Verträge der BWB mit ihren Kunden ausschliesslich diesen AGB. Alle dem BWB-Vertragspartner erteilten Arbeiten werden aufgrund des Werkvertrages und der nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Vorschriften oder Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie vom BWB-Vertragspartner schriftlich anerkannt worden sind.

3. Offerten, Preise, Zahlungsbedingungen

Offerten erfolgen unverbindlich bis zum Vertragsabschluss.

Die Preise verstehen sich rein netto. Der BWB-Vertragspartner stellt nach jeder Teillieferung Rechnung. Die Rechnung ist vom Besteller innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Mehr- oder Minderleistungen im Vergleich zum Auftragsvolumen werden nach Einheitspreisen bezogen auf die Fläche der einzelnen Werk- bzw. Bauteile, berechnet. Die Einheitspreise entsprechen der Offerte des BWB-Vertragspartners.

4. Auftragserteilung

Die Anodisierung der einzelnen Werk- bzw. Bauteile gemäss Werkvertrag erfolgt beim BWB-Vertragspartner in Etappen. Um Fehler in der Behandlungsart zu vermeiden, ist vom Besteller jeder einzelnen Etappe bzw. Lieferung an den BWB-Vertragspartner ein schriftlicher Auftrag (Lieferschein/Materialliste) beizufügen. Der Lieferschein muss die Menge, die gewünschte Oberflächenbehandlung, die Schichtdicke in μm ($1/1000$ mm), die Aluminiumlegierung sowie die genauen Masse der Werk- bzw. Bauteile enthalten. Die Materialliste muss die Sichtflächen und die Schleifflächen in Form von markierten Profilskizzen deutlich angeben. Sind spezifische Arbeitsunterlagen (Farbmuster, Zeichnungen, Spezifikationen und Normen, Prüfmittel) vorhanden, müssen sie bei Auftragserteilung beigelegt werden. Grundsätzlich werden diese spezifischen Arbeitsunterlagen nach erfolgter Auftragsbearbeitung an den Besteller retourniert. Bei Profilen in Fabrikationslängen und Blechen (≤ 2 mm) ist die Kontaktstelle im Randbereich bis 30 mm zulässig.

Der BWB-Vertragspartner haftet nicht für Schäden, die entstanden sind weil die Auftragserteilung nicht korrekt erfolgt ist. Unklarheiten können mit dem Kundendienst des BWB-Vertragspartners bereinigt werden.

5. Lieferfristen

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom BWB-Vertragspartner schriftlich zugesichert worden sind und wenn die Anlieferung durch den Besteller rechtzeitig erfolgt ist. Wird die Lieferung durch Betriebsunterbrechungen oder -einschränkungen oder durch sonstige Umstände verzögert, die vom BWB-Vertragspartner nicht beeinflusst werden können, so steht dem Besteller kein Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Schadens zu.

Bereits ausgeführte Arbeiten sind in jedem Falle zu bezahlen.

6. Abnahme und Garantie

Der BWB-Vertragspartner garantiert eine fachmännische und auftragskonforme Ausführung der Oberflächenbehandlung. Nach der Abnahme durch den Besteller garantiert der BWB-Vertragspartner nur noch für verdeckte Mängel, also für Mängel, die bei der Abnahme nicht entdeckt werden konnten. Die Abnahme hat in jedem Falle vor der Weiterverarbeitung oder Montage oder vor dem Versand ins Ausland zu erfolgen, und zwar innert 10 Tagen nach Anlieferung, ansonsten der BWB-Vertragspartner nur für verdeckte Mängel haftet. Die Abnahme hat insbesondere die Schichtstärke, die Massgenauigkeit/Masshaltigkeit, die Farbgleichheit, mechanische Verletzungen und andere dekorative Mängel zu umfassen.

7. Mängel

Die Beurteilung eines ordentlich und rechtzeitig gemeldeten Mangels erfolgt visuell an dem gereinigten bemängelten Werk- bzw. Bauteil im Schatten bei Tageslicht.

Kontaktstellen und andere verfahrens- und materialbedingte Unregelmässigkeiten müssen toleriert werden. Bei farbigen Teilen wird eine Farbdifferenz nur dann als Mangel anerkannt, wenn durch Toleranzmuster festgelegte Abweichungen überschritten werden.

8. Mängelrüge

Bei rechtzeitig erhobener Mängelrüge und erwiesenem Behandlungsfehler muss der BWB-Vertragspartner die bemängelten Teile fristgerecht, kostenlos und inklusive Transportkosten neu bearbeiten. Versäumt es der Besteller, Nachbesserung zu verlangen, verwirkt er seine Mängelrechte.

9. Schäden

Sollten die schadhafte Teile nicht ausgebaut werden können, wird zwischen den Parteien über eine Beteiligung des BWB-Vertragspartners an einer Spezialreinigung der schadhafte Teile oder über einen allfälligen Minderwert verhandelt. Die vom BWB-Vertragspartner maximal zu leistende Entschädigung beschränkt sich in jedem Falle auf den Wert der Oberflächenbehandlung der schadhafte Teile.

10. Ausschluss von Gewährleistung

In folgenden Fällen wird die Gewährleistung wegbedungen: Bei Schäden, die durch Elementbildung, falsche Materialwahl und Materialkombination sowie unzuweckmässige Konstruktion durch den Besteller entstanden sind; bei Ereignissen und Tatsachen, die ausserhalb des voraussehbaren Einflussbereiches und der Kontrolle des BWB-Vertragspartners liegen, worunter auch Lagerschäden beim Besteller fallen; bei Schäden infolge höherer Gewalt.

11. Baubereich

Für den Baubereich gilt: Voraussetzung für jegliche Gewährleistung ist die Befolgung der Behandlungs- und Unterhaltsvorschriften durch den Besteller und den Bauherrn. Hierzu gehört auch eine fachmännische Bauendreinigung und periodische Unterhaltsreinigungen, je nach atmosphärischer Belastung. Die Anleitung für eine fachgerechte Reinigung ist in der SZFF-Richtlinie 61.01, jeweils neueste Ausgabe, enthalten.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der jeweilige Standort des jeweiligen BWB-Vertragspartners. Es gilt in jedem Fall schweizerisches Recht.